



BIRKENFELD A K T U E L L

GEMEINDE



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Freitag, 24. März 2023

Einzelpreis € 1,00

Nummer 12

Besuchen Sie die Stände der mitwirkenden Betriebe rund um das Firmengebäude der „PFEIFFERSCHMIEDE“ in Birkenfeld-Obernhausen

Pfeiffer GmbH
SCHMIEDE-METALLBAU

Handwerk erleben

Samstag, 01. 04. 2023, 11 bis 18 Uhr

Sonntag, 02. 04. 2023, 11 bis 18 Uhr

Informieren in entspannter Atmosphäre

Obernhäuser Straße 23
75217 Birkenfeld-Obernhausen
Tel.: 07082 / 36 61
info@pfeifferschmiede.de

www.pfeifferschmiede.de



Notdienste

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen

Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxisschluss!
Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. hat eine einheitliche, kostenfreie Telefonnummer: **116 117**

- **Siloah St. Trudpert Klinikum**
Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim
(Erw.) Mo., Di., Do., 19.00 – 24.00 Uhr
Mi., 14.00 – 24.00 Uhr, Fr., 16.00 – 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr
- **Helios Klinikum Pforzheim (NOK)**
Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim
(Kinder) Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969
- **Enzkreis-Kliniken Neuenbürg**
Marxzeller Straße 46 · 75305 Neuenbürg
(Erw.) Mo. – Fr. geschlossen
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 23.00 Uhr
- **Enzkreis-Kliniken Mühlacker**
Hermann-Hesse-Straße 34 · 75417 Mühlacker
Mo. – Fr. 18.00 – 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 7.00 – 7.00 Uhr

Weitere und ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: www.notfallpraxis-pforzheim.de

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

Kostenfreie Online-Sprechstunde

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

0711 96589700 oder docdirekt.de

Der Allgemeinärztliche Notfalldienst

d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden kostenfreien Rufnummer erreichbar:

116 117

In lebensbedrohlichen Situationen

die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der

Notrufnummer 112

Enzkreis-Kliniken Neuenbürg

Zentrale: 0 70 82 / 7 96-0 (rund um die Uhr)
Chirurgische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 36
Medizinische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 76
Institut für Anästhesiologie: 0 70 82 / 7 96-0

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

0761 12012000

Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

Tierärztlicher Notdienst

Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

07231 1332966

Apotheken Bereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

Samstag, 25.03.2023:

- Apotheke im Kaufland, Pforzheim-Brötzingen, Am Mühlkanal 4, Tel. **07231 / 454350**

Sonntag, 26.03.2023:

- Nordstadt-Apotheke, Pforzheim, Ebersteinstr. 39 (Ecke Hohenzollernstr.), Tel. **07231 / 33462**

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Rathaus Birkenfeld

Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Montag & Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten: Für persönliche Vorsprachen bitten wir Sie, telefonisch Termine mit den zuständigen Ämtern zu vereinbaren.

Rathaus Gräfenhausen, in der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur **nach vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:**

10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr: Notruf	112
Notarztwagen / Rettungswagen: Notruf	112
Notruf der Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.	112
Krankentransporte:	19222
Behinderten-Fahrdienst:	
Lebenshilfe Pforzheim	0 72 31 / 60 95-222
Polizei: Notruf	110
Polizeiposten Birkenfeld	0 72 31 / 47 18 58
wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg	0 70 82 / 7 91 20
Gasversorgung: Störung	0 72 31 / 39 38 37 o.
Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht)	08 00/7 97 39 38 37
Stromversorgung:	
EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen	0 72 43 / 1 80-0
Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom	08 00 / 3 62 94 77
EnBW Servicetelefon	0 72 1 / 7 25 860 01
Wasserversorgung:	
während der üblichen Dienstzeit (Rathaus)	0 72 31 / 48 86-43
außerhalb der Dienstzeit (Bauhof)	0 72 31 / 48 20 00

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Herausgeber: Gemeinde Birkenfeld

Verlag: evimedia Inh. Elvira Kälber, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, T 07231 4556717, www.evimedia.de, mail@birkenfeldaktuell.de

Druck: Druckerei Schlecht, Kerschensteinstr. 10, 75417 Mühlacker

Verantwortlich für den amtlichen Teil und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Birkenfeld:

Bürgermeister Martin Steiner oder sein Vertreter im Amt Tobias Haß, T 07231 4886-12 Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld, www.birkenfeld-enzkreis.de, gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Evi Kälber, evimedia Visuelle Kommunikation & Verlag für Birkenfeld Aktuell

Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 07231/45574-0, Fax 07231/45574-74, pflgeheim.birkenfeld@udfm.de

Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 07231/4199400

Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 07231/1339101

Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern: Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do. 6.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr; Fr. 6.00 – 13.00 Uhr. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.) und über sozialrechtliche/finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe, Vollmacht u.a.) Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Die Beratung ist kostenlos. Christiane Roth, Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, bha@diakoniestation-neuenbuerg.de
Beratung im Büro und Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung
**Telefonische Sprechzeiten Mi 9 – 11 Uhr, Fr 9 – 11 Uhr
Tel.07231-1339 125**

Telefonseelsorge: 08 00 / 1 11 01 11

Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:
Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH
(früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-16

Essen auf Rädern:
Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH
(früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-17

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung Tel. **07236/2799897**
Verwaltung Tel. **07236/2799910**

E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de,

<http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Kelttern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

Sterneninsel e.V.: Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 8001008 · E-mail: mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an krebsinformationsdienst@dkfz.de oder im Internet unter www.krebsinformationsdienst.de und www.facebook.de/krebsinformationsdienst

Psychoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige: Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

Demenzentrum westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 07231/3085033, Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

Pflegestützpunkt westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Sprechzeiten Mo. – Fr. 9 – 13 Uhr, Do. 15 – 18 Uhr, Tel. 07231/3085030, Mail: psp@enzkreis.de

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082/948012,
E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de, www.diakonie-nordschwarzwald.de

Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 und Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Begegnungszentrum Neuenbürg

Mo: 13.30 bis 15.30 Uhr, Mi: 13.30 bis 15.30 Uhr Fr: 13.30 bis 15.30 Uhr

DiakonieCafé: Das Café ist derzeit geschlossen

Begegnungszentrum Neuenbürg: Lebensmittel, Secondhand
Geöffnet Mo. 10.30 – 12.30 Uhr/Mi. 13.30 – 15.30 Uhr/Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

DiakonieCafé: Geöffnet Mi. 13.30 – 15.30 Uhr und Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Sie wollen so lange es geht zuhause bleiben, auch mit eingeschränkter Beweglichkeit oder mit Nutzung von Rollator oder Rollstuhl – wir suchen nach Lösungen für ihr Zuhause und beraten Sie über Hilfsmittel und Maßnahmen. Für eine persönliche Beratung vor Ort oder auch eine telefonische Beratung können Sie gerne Kontakt aufnehmen bei: DRK Wohnberatung Enzkreis, Tel.: 07231/373-236 oder Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de.

Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/8184711,
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de, Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

bwlw – Zentrum Pforzheim im Lore Perls Haus

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr), Sprechstunde für Berufstätige: Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 07231/1394080.

Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231/92277-0, www.planb-pf.de Mo., Di., Do. 10.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr. 10.00 – 12.00 Uhr ... und nach Vereinbarung.

Offene Sprechstunde: Di. 16.00 – 17.30 Uhr, Do. 10.00 – 11.30 Uhr ... einfach ohne Termin vorbeikommen.

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr
Tel. 01 71/8025110, Tägliche Bereitschaft.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Melanchthonstr. 1, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter Tel. 07231/42865-0, Fachstelle für häusliche Gewalt 07231/4576333

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 07231/457630, E-mail: kontakt@frauenhaus-pforzheim.de, www.frauenhaus-pforzheim.de

pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19–21, 75175 Pforzheim, Tel. 07231/6075860
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 07231/6075860 oder persönlich vereinbart werden.

Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung:

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231/20448-0 (Zentrale), Fax 07231/20448-99 Herr Ullmann Tel. 07231/20448-10, Frau Keller Tel. 07231/20448-22. keller@wichernhaus-pforzheim.de, info@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE Enzkreis – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 07231/30870

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

(IBB-Stelle) – für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim, Telefon: 07231/39-1086, Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de
Offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Caritasverband e. V. Pforzheim

Frühe Hilfen des Caritasverband e.V. Pforzheim für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung. Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, Email: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

ACHTUNG in KW 14

wird wegen der *Osterfeiertage* der Anzeigen- und Redaktionsschluss vorverlegt!

Anzeigenschluss:

Montag,
03.04.2023 · 17.00 Uhr

Redaktionsschluss:

Dienstag,
04.04.2023 · 10.00 Uhr

Altersjubilare

In Birkenfeld

24.03.	Adelheid Klein , Dietlinger Str. 138	75 Jahre
25.03.	Ernst Pflaum , Hessestr. 25	80 Jahre
26.03.	Gisela König , Zeppelinstr. 48	85 Jahre
27.03.	Emma Seeger , Hegelstr. 15	103 Jahre
28.03.	Marija Dombrowski , Raiffeisenstr. 28	70 Jahre
29.03.	Aikaterini Dimou , Rainstr. 6	75 Jahre
29.03.	Hans-Jürgen Wasmund , Kreuzstr. 46	70 Jahre
30.03.	Agatino Scalisi , Kirchweg 7	75 Jahre
30.03.	Waltraud Küffner , Dietlinger Str. 147	70 Jahre
31.03.	Sabine Krauß , Dietlinger Str. 91	70 Jahre

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche.



Bitte beachten Sie!

In der heutigen Ausgabe finden Sie Beileger von:

- FALC Immobilien
- Optik Eberle
- Pfeiffer Schmiede

Abfuhrplan

Restmüll / Bioabfall

Birkenfeld

Dienstag, 04.04.2023

Gräfenhausen

Mittwoch, 05.04.2023

Leerung der grünen/blauen/gelben Tonne bzw. Korb

Birkenfeld / Gräfenhausen

■ Grüne Papiertonne: Donnerstag, 15.04.2023

■ Blaue Glastonne od. Korb: Freitag, 24.03. + Samstag, 22.04.2023

■ Gelbe LVP-Tonne: Montag, 17.04.2023

Service-Telefon PreZero: Tel. 0800 / 1 88 99 66

Öffnungszeiten

Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 25.03.2023 13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 29.03.2023 14.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag, 30.03.2023 9.00 – 12.30 Uhr



Fundsachen

Fundsachen in Birkenfeld

Schlüssel mit Anhänger

Handy

Führerschein

Fundsachen in Gräfenhausen

Videokamera mit Tasche u. Zubehör

Birkenfelder „Sperrmüll-Markt“ und Tierhilfe

Bei Interesse wenden Sie sich an die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Telefon-Nr. (0 72 31) 48 86-0

Durch den „Sperrmüll-Markt“ und die Tierhilfe hoffen wir einen kleinen Beitrag zur Reduzierung des Sperrmülls zu leisten und Tieren die entlaufen/entflogen oder zugehört/zugeflogen sind zu helfen.

Die Gemeindeverwaltung tritt beim „Sperrmüll-Markt“ jedoch nur als Vermittler für die Veröffentlichung selbst auf! Die Abholung/Zustellung muss dann zwischen Abgeber und Interessent selbst abgeklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Abgeber/Suchende ihre genaue Adresse und Telefon-Nummer angeben und die abzugebenden/gesuchten Gegenstände genau beschrieben werden.

Die Veröffentlichung ist einmalig. Falls eine zweite Veröffentlichung gewünscht wird, muss sich der Abgeber/Suchende noch mal bei der Gemeindeverwaltung melden.

Folgende Gegenstände sind zu verschenken:

Sommerreifen „Brigdestone“ 165-65 R 14 79S, ungebraucht

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, 28. März 2023, 19:00 Uhr**, findet in dem großen Sitzungssaal des Rathauses in Birkenfeld eine Sitzung des Gemeinderates statt. Die Einwohnerschaft wird hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde
2. Bekanntgaben
3. Genehmigung von Spenden
4. Einführung der Schulsozialarbeit in der Sekundarstufe der Ludwig-Uhland-Schule; Beauftragung von miteinanderleben e.V.
5. Hauptsatzung der Gemeinde Birkenfeld; Neufassung zum 01. April 2023; Besetzung der beschließenden Ausschüsse
6. Corporate Design (CD) Birkenfeld - Erstellung eines neuen Logos
7. Bebauungsplan „Stahl-Quartier“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Abwägung)
 - b) Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB
8. Straßenbeleuchtung
hier: Kauf der Leuchtkörper der Fa. SITECO
9. Neubau Fahrzeughalle Bauhof
hier: Vergabe der Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär
10. Baubetriebshof
hier: Kauf eines gebrauchten E-Fahrzeugs für die Müllsammlung auf der Gemarkung Birkenfeld
11. Pflege der Gebrauchsrasenflächen 2023 – Auftragsvergabe Los 1
12. Verschiedenes

Sprechstunde des Bürgermeisters im Rathaus Gräfenhausen

Die Sprechstunde am kommenden Donnerstag, 30.03.2023 kann wegen terminlichen Überschneidungen leider nicht stattfinden.

Bei dringenden Anliegen können Sie gerne im Sekretariat unter der Tel. 07231 / 48 86 – 12 einen Termin vereinbaren.

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am **28.02.2023** folgende neue Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“ beschlossen. Sie tritt anstelle der bisher geltenden Satzung:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (2) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben sowie den Erlass und die Änderung von Abgabensatzungen,
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,
7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „TEA – Technik und Energieausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über

1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
6. (unbesetzt),
7. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) soweit diese nicht durch Satzungen festgelegt werden,
8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2, S. 2,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,
12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Beim Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“ wird auf die Festsetzung eines Stammkapitals verzichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.04.2023** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2014, soweit sie den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“ betrifft, außer Kraft.

Birkenfeld, den 20.03.2023

gez. Martin Steiner

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Birkenfeld

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am **28.02.2023** folgende neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Birkenfeld“ beschlossen. Sie tritt anstelle der für den Eigenbetrieb Wasserversorgung bisher geltenden Satzung:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde wird zukünftig unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Birkenfeld“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen und ein ausreichendes Angebot an Löschwasser für den Brandschutz zur Verfügung zu stellen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
 - b) Der Eigenbetrieb hat des Weiteren die Aufgabe der Erzeugung von elektrischer Energie, von Wasserstoff, Gas und Wärme sowie deren Verteilung.
 - c) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe den Parkierbetrieb und den Bäderbetrieb der Gemeinde einschließlich derer Nebeneinrichtungen durchzuführen.
 - d) Der Eigenbetrieb ist berechtigt zur Errichtung, zum Erwerb und zum Betrieb sämtlicher für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen.
 - e) Der Eigenbetrieb kann bei Errichtung und Betrieb seiner Anlagen Steuer- und Fernwirkleitungen, Telekommunikationsleitungen sowie deren Zubehör für andere Unternehmen mitverlegen oder diesen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (2) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des

Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,

4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben sowie den Erlass und die Änderung von Abgabensatzungen (einschließlich der Wassergebührensatzung),
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,
7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „TEA – Technik und Energieausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
 4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
 5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
 6. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
 7. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) soweit diese nicht durch Satzungen festgelegt werden,
 8. (unbesetzt),
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
 10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,

12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.04.2023** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2014, soweit sie den Eigenbetrieb Wasserversorgung betrifft, außer Kraft.

Birkenfeld, den 20.03.2023

gez. Martin Steiner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am **28.02.2023** folgende neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ beschlossen. Sie tritt anstelle der für den Eigenbetrieb Altenpflegeheim Birkenfeld bisher geltenden Satzung:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb Altenpflegeheim Birkenfeld wird künftig unter der Bezeichnung „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ ist, im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung
 - a) zu einer angemessenen Wohnungsversorgung der Bevölkerung beizutragen;
 - b) die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von im Eigentum oder im Besitz der Gemeinde Birkenfeld befindlichen bebauten Grundstücken samt kommunaler Wohn- und Geschäftsgebäude (einschließlich Nebenanlagen) sowie unbebauter Grundstücke. Dem Eigenbetrieb kann durch Beschluss des Gemeinderates die Verwaltung und Bewirtschaftung von sonstigen städtischen Grundstücken übertragen werden, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist.
 - c) Er führt die Altenhilfeeinrichtung auf dem ehemaligen Sportplatz „Sonne“ und das Altenwohnheim Gründlestraße 15. Das Altenpflegeheim „Sonne“ dient der Versorgung pflegebedürftiger Menschen, das Altenwohnheim „Gründle“ dient der Unterbringung älterer Einwohner.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (2) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben sowie den Erlass und die Änderung von Abgabensatzungen,
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,
7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Bauausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
 4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
 5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
 6. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
 7. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) soweit diese nicht durch Satzungen festgelegt werden,
 8. (unbesetzt),
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
 10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,
 12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
 13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
 14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.

- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.04.2023** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2014, soweit sie den Eigenbetrieb Altenpflegeheim Birkenfeld betrifft, außer Kraft.

Birkenfeld, den 20.03.2023

gez. Martin Steiner

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Betriebssatzung für die „Technische Dienste Birkenfeld“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 28.02.2023 folgende neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Technische Dienste Birkenfeld“ beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Immobilien- und Wohnungswirtschaft, der Energieversorgung sowie sonstiger Leistungen für die Gemeinde Birkenfeld, ihre Eigenbetriebe und ihre Beteiligungsgesellschaften. Für andere Gebietskörperschaften und Zweckverbände kann der Eigenbetrieb im Rahmen zulässiger interkommunaler Zusammenarbeit tätig werden. Soweit Leistungen nach Satz 1 für die Daseinsvorsorge zu erbringen sind, kann der Eigenbetrieb auch für Dritte tätig werden.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (1) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. (unbesetzt),
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,

7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „TEA – Technik und Energieausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
 4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
 5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
 6. (unbesetzt),
 7. (unbesetzt),
 8. (unbesetzt),
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
 10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,
 12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
 13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
 14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.

- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.04.2023** in Kraft.

Birkenfeld, den 20.03.2023

gez. Martin Steiner

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Freiw. Feuerwehr Birkenfeld

www.ffbirkenfeld.de



Wir für Euch! Ihr mit uns?

Gemeinsamer Übungstag mit dem Rettungsdienst



Bei einem Schulungstag konnten die Feuerwehr Birkenfeld und der ASB u. a. die Zusammenarbeit bei Einsatzszenarien trainieren.

Am vergangenen Samstag übte der Rettungsdienst des ASB Pforzheim zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr Birkenfeld die Technische Rettung aus einem PKW.

Am Vormittag wurde anhand unterschiedlicher Stationen der Umgang mit verschiedenen Rettungsgeräten geübt. In mehreren Kleingruppen konnten die Einsatzkräfte mit der Rettungsboa, dem KED-System und dem Spineboard trainieren und sich in die Situation des Patienten hineinversetzen, um ein besseres Gefühl im Umgang mit Patienten zu bekommen.

**WIR FÜR EUCH!
IHR MIT UNS?**



Am Nachmittag wurden mehrere Einsatzszenarien durchgeführt. Z. B. wurde das Dach eines PKW entfernt, um den Patienten schonend retten zu können.

Am Mittag wurde dann das Geübte in kleinen Szenarien umgesetzt und trainiert. Hierbei lag der Fokus auf der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen dem Rettungsdienst und der Feuerwehr. Die Feuerwehr übernahm die Technische Rettung am Fahrzeug und der Rettungsdienst die Versorgung der Fahrzeuginsassen. Vom simulierten Verletzungsmuster der Patienten war abhängig, wie schnell oder schonend diese aus dem PKW gerettet werden mussten. Für eine möglichst schonende Rettung wurde an den Übungsfahrzeugen z. B. das Dach oder Türen entfernt. Ein PKW in Seitenlage wurde mit Muskelkraft wieder auf die Räder gestellt, um die Person retten zu können.

Es war ein lehrreicher Tag, an dem wir alle neue Erfahrungen sammeln konnten.

Ein großer Dank geht an die Firma Müller-Reisen GmbH & Co. KG, die uns ihren Betriebshof zur Verfügung gestellt hat. (je)

Landratsamt Enzkreis



**Jetzt anmelden für den Girls' Day am 27. April in Niefern:
„Schauspielerin, Künstlerin oder Slam Poetin:
Zeige, dass Frauen als Führungskräfte in der
Kulturbranche nicht unterschätzt werden sollten“**

Beim diesjährigen Girls Day am **Donnerstag, 27. April**, sollen Mädchen dazu animiert werden, in der Kulturbranche den Raum einzunehmen, den sie verdient haben, und zu zeigen, dass Frauen als Führungskräfte in der Kulturbranche nicht unterschätzt werden sollten. Daher wird es an diesem Tag **von 9:30 bis 15:30 Uhr** im Jugendhaus Enk-Zone in der Bohnenbergerstr. 1/1 in Niefern-Öschelbronn Workshops zu verschiedenen Kreativ-Zweigen geben: Social Media-Content kreieren, Schauspielern und Theater spielen, Poetry Slammen sowie Zeichnen und Modellieren. Dazu laden die Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises, Kinga Golomb, die Schirmherrin, Niefern-Öschelbronns Bürgermeisterin Birgit Förster, sowie Alice Zahorneanu vom Jugendamt Mädchen ab Klasse 8 ein. Wer teilnimmt, ist vom Unterricht in der Schule freigestellt. Jedes Mädchen kann sich aus den vier angebotenen Workshops zwei aussuchen: „Beim Poetry Slammen geht es darum, selbstgeschriebene Texte innerhalb eines vorgegebenen Zeitlimits, ohne Verkleidung und vor einer Publikumsjury vorzutragen. Inhalt und Genre sind völlig frei:

Gedichte, Geschichten, abgelesen, auswendig gelernt, lustig, ernst, laut, leise - alles ist erlaubt“, animiert Golomb zum Mitmachen. Im Workshop gibt es Schreibspiele, Feedback auf Texte, Tipps und Tricks für einen guten Auftritt und vieles mehr. Mitzubringen sind lediglich ein Block, ein Stift und im Idealfall auch Ideen. Im Workshop „Schauspiel und Theater“ können sich die Mädchen im geschützten Probenraum spielend ausprobieren, Impulse, Fantasie und Spielfreude zulassen. Wer mitmachen möchte, benötigt lediglich bequeme Kleidung. Beim Workshop „Social Media Content kreieren“ wartet die erfolgreiche Influencerin Elena Peres, besser bekannt als „kindofelena“, auf die Jugendlichen. Mit über 835.000 Followern auf TikTok und fast 57.000 auf Instagram weiß sie genau, wie man Social Media effektiv nutzt. Sie teilt mit den Workshop-Teilnehmerinnen, die ihr eigenes Smartphone mitbringen sollten, ihre besten Tipps und Tricks, gibt einen Einblick, wie viel Arbeit hinter einem gut geführten Account steckt und wie der Alltag als Frau in der hart umkämpften Social-Media-Branche ist; dabei spart sie auch die Schattenseiten des Influencer-Jobs nicht aus. Mädchen, die sich eher für's Zeichnen und Modellieren interessieren, sollten sich für Workshop Nummer Vier anmelden. Hier geht es nicht nur darum, mit den eigenen Händen ein Kunstwerk zu schaffen, sondern sich auch allgemeine Fragen zu diesem Tätigkeitsfeld zu stellen wie beispielsweise „Ist Kunst ein Beruf oder eine Berufung? Warum entscheidet man sich für einen Beruf in der Kunstbranche? Wie ist die Rolle der Frau in der Kunst? Haben Frauen die gleichen Chancen in der Kunst oder gibt es Benachteiligungen?“ Diesen Fragen nähern sich die Mädchen gemeinsam mit Referentin Gundula Bleckmann. Sie ist freischaffende Künstlerin und Kunstvermittlerin. Außer ein wenig Kreativität ist für diesen Workshops nichts mitzubringen.

„Es gibt immer noch viel mehr erfolgreiche männliche Schauspieler als Schauspielerinnen. Die Schauspielerinnen, die es dennoch schaffen, eine Karriere in dem Bereich hinzulegen, werden bei weitem nicht so gut bezahlt wie ihre männlichen Kollegen und spielen seltener Hauptrollen. Ähnlich ist es leider auch in der Kunst. Viele Ausstellungen zeigen zu einem Großteil nur Werke männlicher Künstler. Auf diese Missstände kann man nicht oft genug aufmerksam machen“, betont Golomb.

Auch das neue Berufsfeld der sogenannten „Influencerinnen“ habe einen eher schlechten Ruf. Interessanterweise handle es sich hierbei um eine Branche, in dem vor allem Frauen erfolgreich sind und viel Geld verdienen: „Schnell werden sie verurteilt, ihnen wird nachgesagt „sich nur als Werbeflächen zu verkaufen“ Dass es aber durchaus ein anstrengendes Business ist und viel Verantwortung, Organisations- und Verhandlungsgeschick bedarf, wird oft verkannt.“

Mädchen, die am Girls' Day in Niefern teilnehmen möchten, sollten sich bis 24. April online auf der Plattform unter <https://eveeno.com/girlsday2023> anmelden und dabei angeben, bei welchem Workshop sie vormittags und bei welchem sie nachmittags mitmachen wollen. Nach der Anmeldung erhalten sie das Formular einer Einverständniserklärung für die Erstellung von Bild- und Videomaterial. Wer über 14 Jahre alt ist, kann diese Erklärung selbst unterschreiben, bei unter 14-Jährigen müssen das die Eltern tun. Jedenfalls sollte die unterschriebene Erklärung am Girls' Day mit ins Jugendhaus gebracht werden. Dort wird allen teilnehmenden Mädchen, die während der Dauer der Teilnahme über die bundesweite Initiative versichert sind, auch ein gemeinsames Mittagessen angeboten. (enz)



(Foto: Adobe Stock)

Zweites Treffen des Willkommensnetzwerks: Host Town Program im Enzkreis für die Special Olympics World Games 2023 nimmt Gestalt an – Freiwillige Helferinnen und Helfer gesucht

Das Host Town Program im Enzkreis nimmt immer mehr Gestalt an und wird gerade gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen und –partnern auf die Beine gestellt: In der Woche vor den Wettkämpfen der Special Olympics World Games in Berlin im Juni – der weltweit größten Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung - bekommen die Delegationen aus der ganzen Welt in Deutschland einen Einblick in die hiesige Kultur und inklusiven Strukturen vor Ort.

Vom 12. bis 15. Juni wird auch der Enzkreis zur „Host Town“, fungiert er doch in dieser Zeit als Gastgeber einer über 100-köpfigen Delegation aus Bangladesh, bestehend aus 17- bis 25-jährigen Athletinnen und Athleten und ihren Betreuungspersonen. Der Truppe wird ein buntes Rahmenprogramm in mehr als acht Kommunen im Enzkreis geboten. Angefangen von Trainingsmöglichkeiten und kleinen Turnieren am Vormittag stehen am Nachmittag dann kulturelle und kreative Aktivitäten auf dem Programm.

Beim bereits zweiten Treffen des Willkommensnetzwerkes dieser Tage im Landratsamt Enzkreis, dem neben den mitwirkenden Kommunen wie Niefern-Öschelbronn, Keltern, Ispringen, Mühlacker, Maulbronn, Birkenfeld, Neulingen und Königsbach-Stein viele weitere Einrichtungen und Akteure und auch die Lokalen Förderer Sparkasse Pforzheim-Calw, Pforzheimer Zeitung, Mühlacker Tagblatt, Stiftung Lebenshilfe, Scheuermann Stiftung, Lauer Systems und Flux-Geräte GmbH angehören, wurde das Gesamtkonzept besprochen, aber auch der viertägige Aufenthalt der südasiatischen Delegation bis ins Detail geplant.

Vor allem für die Abendveranstaltungen in der Festhalle in Ispringen am **13. Juni** und das öffentliche Sommerfest in Mühlacker am **14. Juni** werden noch freiwillige Helferinnen und Helfer gesucht. Wer Interesse hat, kann sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de näher informieren beziehungsweise sich per Mail an aileen.dimaggio@enzkreis.de melden. (enz)



Das Willkommensnetzwerk hat sich zum zweiten Mal getroffen, um das Host Town Program im Enzkreis für die Special Olympics World Games im Sommer zu organisieren. Das Foto zeigt (**hinten von links nach rechts**): Steffen Bochsinger (Bürgermeister Keltern), Birgit Förster (Bürgermeisterin Niefern-Öschelbronn), Cynthia Steinbach (Flux-Geräte GmbH), Sabine Baum (Atelier für Kunst & Heilung Pforzheim), Alice Zahorneanu (Orgateam Enzkreis), Manuel Linkenheil (Stiftung Lebenshilfe), Paul Renner (Orgateam Enzkreis) sowie (**vorne von links nach rechts**) Aileen Di Maggio (Orgateam Enzkreis), Katja Erdmann-Bott (Gemeinde Birkenfeld), Yvonne Alvarez und Anne Marie Rouvière-Petruzzi (beide Orgateam Enzkreis), Andrea Stark (Jugendring Enzkreis e.V.) Sabrina Bogner-Rudolf (Inklusionsrat Keltern), Chiara Fuchs (Orgateam Enzkreis), Lisa Zipp (Auenhof) sowie Thomas Satinsky (Pforzheimer Zeitung). (Foto: Enzkreis. Patrizia Joos)

Lebenshilfe Pforzheim-Enzkreis e. V.



Ausflug in den Ostergarten Pforzheim

Am Donnerstag den 16.03.2023 war die Aufregung und die Freude für einige Personen der Lebenshilfe Pforzheim e.V. sehr groß. Fünf Men-

schen mit Behinderung und 3 ihrer Betreuer des Standortes Birkenfeld haben sich auf den Weg zum Ostergarten nach Pforzheim gemacht. Dort war es möglich, die Ostergeschichte durch verschiedene Stationen mit allen Sinnen zu erfahren. Was damals geschah, wurde durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Fühlen erlebbar.



Für Rollstuhlfahrer gab es eine Mischung aus Film und Live-Erlebnis. Eine Mitarbeiterin der Pforzheimer Stadtmission führte die Gruppe unter anderem durch die Tore von Jerusalem, durch einen Markt der damaligen Zeit, an den Tisch des Passahmahls, zur Gefangennahme, der Verurteilung, zum Kreuz und schlussendlich zum Raum der Auferstehung- dem Paradies. Helles Licht, grüne Wiesen, plätschernden Wasserbächen, Vogelgezwitscher und frischen, bunten Blumen.

Für die Gruppe des Förder- und Betreuungsbereiches aus Birkenfeld war dieser Tag ein besonderes und spannendes Erlebnis.

Polizeipräsidium Pforzheim



Vorsicht, Abzocke!

Tipps zum Schutz vor Telefonbetrügern

Handwerker, Enkel oder Polizisten: Am Telefon geben sich Betrüger als vertrauenswürdige Personen aus, um Geld zu erbeuten.

Die Täter schaffen es, insbesondere ältere Menschen am Telefon zu verunsichern oder zu verängstigen. Viele sind dann bereit, Bargeld oder Wertsachen an die Kriminellen zu übergeben.

Beim Anruf geben sich die Täter zum Beispiel als Polizeibeamte aus. Die Betrüger teilen im Verlauf des Telefonates beispielsweise mit, dass ein Angehöriger der Angerufenen einen schweren Unfall verursacht habe. Ein vermeintlicher Staatsanwalt ergänzt in der Folge, dass eine Haft nur nach Bezahlung eines hohen Geldbetrages (Kautions) abgewandt werden kann.

Eine andere Vorgehensweise kann das Warnen der Betrüger vor Falschgeld sein, das überprüft werden muss. Oder die Warnung vor Kriminellen, die das Konto des Angerufenen plündern möchten. Die Betrugsmaschen ändern sich regelmäßig.

Ausführliche Informationen gibt es im Internet unter:

www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/

TIPPS FÜR IHRE SICHERHEIT

- Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Legen Sie den Hörer auf, wenn Ihnen etwas merkwürdig erscheint.
- Sprechen Sie am Telefon niemals über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.



(<https://www.polizei-beratung.de/presse/pressebilder/detail/alter-mann-mit-telefon-in-der-hand/>)

- Übergeben Sie niemals Geld oder Wertgegenstände an unbekannte Personen.
- Sprechen Sie mit Ihrer Familie oder anderen Vertrauten über den Anruf.
- Wenn Sie unsicher sind: Rufen Sie die Polizei unter der 110 (ohne Vorwahl) oder Ihre örtliche Polizeidienststelle an. Nutzen Sie nicht die Rückrufnummer.
- Eine Kautions gibt es in Deutschland nicht!

Glauben Sie, Opfer eines Betruges geworden zu sein?

Wenden Sie sich sofort an die Polizei und erstatten Sie Anzeige.

Angebot Ihrer Polizei für Seniorinnen und Senioren:

Für Gruppen von Senioren, zum Beispiel im Rahmen von Seniorennachmittagen oder anderen Veranstaltungen, bieten wir einen Vortrag zur Sensibilisierung im Hinblick auf Straftaten zum Nachteil älterer Menschen an.

Fragen hierzu richten sie bitte am besten per E-Mail an das

Polizeipräsidium Pforzheim, Referat Prävention

Geschäftszimmer, Tel.: 07231-186 1201

pforzheim.pp.praevention@polizei.bwl.de

Ihre Polizei!

Ortsgeschichtliches aus Gräfenhausen/Obernhäusen

Sixthalle Gräfenhausen – ein „Jahrhundertwerk“ wird 40 Jahre alt



Ansicht der neuen Sixthalle von der Schulstraße. Anlässlich der Eröffnung gab die Gemeinde ein Faltblatt mit den wichtigsten Informationen zur Halle heraus.

Am 19. und 20. März 1983 wurde die Sixthalle Gräfenhausen feierlich ihrer Bestimmung übergeben. Das lang ersehnte Bauwerk verlieh einem ganzen Ortsteil einst Auftrieb und war ein Musterbeispiel für eine gelungene Mehrzweckhalle.

Vorgeschichte

Der Bedarf für eine allgemein nutzbare Sport- und Mehrzweckhalle in Gräfenhausen war groß. Die örtlichen Vereine und Organisationen mussten für Veranstaltungen die Hallen der Sportvereine TVO und TVG nutzen oder auf Gasthäuser ausweichen. Die Turnhalle in der Grundschule war zudem nicht mehr zeitgemäß für den Schulsport. In einem ersten Anlauf Ende der 60er-Jahre sollte oberhalb der heutigen Grundschule zusammen mit Niebelsbach und Ottenhausen eine „Nachbarschaftsschule“ mit einer Turn- und Festhalle entstehen. Durch den Zusammenschluss mit Birkenfeld kamen diese Pläne jedoch nicht mehr zur Umsetzung. Im Vertrag zur Eingliederung vom 7. Dezember 1971 wurde von der Gemeinde Birkenfeld zugesichert, im Gemeindeteil Gräfenhausen „eine Schulturnhalle zugleich als Mehrzweckhalle zu errichten“ (§9 Abs. (4) f).

Bauphase

Die Gemeinde Gräfenhausen hatte schon vor der Gemeindereform die erforderlichen Grundstücke aufgekauft. Die Bauarbeiten begannen im Oktober 1981. Im Vorfeld entschied sich die Gemeinde gegen die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs, da dies die Halle verteuert und verzögert hätte. Stattdessen entwarf Architekt Zimmermann aus dem Ortsbauamt das Gebäude und die Außenanlagen. Da die Halle in unmittelbarer Nähe zur denkmalgeschützten Kelter stehen sollte, wurde auch das Landesdenkmalamt in die Planungen mit einbezogen. Im Juni 1981 schätzte die Gemeinde die voraussichtlichen Baukosten

auf 3 Mio. DM, davon gab das Land einen Zuschuss von 405.000 DM. Das Richtfest konnte am 30. April 1982 gefeiert werden. Im Juni 1982 beschäftigte sich der Gemeinderat mit der Namensgebung. Es gingen mehrere Vorschläge aus der Bevölkerung ein, u. a. „Kesselberghalle“, „Kelterhalle“, „Weinberghalle“ und „Sixthalle“. Mit großer Mehrheit wählte der Gemeinderat den Name „Sixthalle“ aus, als Andenken an den in Gräfenhausen geborenen Komponisten. Ursprünglich sollte die Sixthalle bereits im November 1982 eingeweiht werden, doch am Wochenende des 28. bis 30. August 1982 trat eine große Menge Wasser aus, wodurch der frisch verlegte Estrichboden erneuert werden musste. Der Schaden belief sich auf 10.000 DM. Die genauen Ursachen für den Wasseraustritt konnten nicht geklärt werden.

Feierliche Übergabe



Die Ehrengäste. Am Tisch linke Seite v. vo. n. hi.: Landrat Dr. Reichert, Landtagsvizepräsident Albrecht, Hermann Dittus mit Frau sowie Pfarrer Hanke und Gattin. **Am Tisch rechts v. vo. n. hi.:** Bürgermeister Gross mit Frau, Frau Ladenburger, MdL Roth, GR Ladenburger und MdL Kielburger.

Am 19. und 20. März 1983 war es schließlich so weit. Mit einem großen Festakt konnte die Sixthalle der Bevölkerung sowie den Vereinen und Organisationen von Gräfenhausen und Obernhäusen übergeben werden. Das zweitägige Fest bestand aus einem offiziellen Festakt mit Programm der Vereine und Organisationen am Samstag sowie einem Tag der offenen Tür am Sonntag. Zum offiziellen Festakt kamen hochrangige Vertreter aus Politik und Gesellschaft. Bürgermeister Hermann Gross konnte u. a. den Landrat Dr. Heinz Reichert, Landtagsvizepräsident Hans Albrecht sowie mehrere Landtagsabgeordnete willkommen heißen. Des Weiteren waren der gesamte Gemeinderat, die Vertreter der örtlichen Vereine, Pfarrer Hanke, die Bürgermeisterkollegen von Neuenbürg und Straubenhardt sowie der Sportkreisvorsitzende Trautz gekommen. Die Sixthalle war bis auf den letzten Platz gefüllt. Der Bürgermeister würdigte die Halle als „Jahrhundertwerk“ und richtete einen Appell an die Hallenbenutzer, diese tunlichst schonend zu behandeln. Nach dem offiziellen Teil begann das bunte Programm der örtlichen Vereine. Dieses bestand aus zahlreichen unterhaltsamen Aufführungen von Schule, Kindergarten, Gesangsvereinen, Sportvereinen, der Feuerwehrabteilung Gräfenhausen u. v. m.

Der Stolz eines Ortsteils

Mit der Sixthalle konnte die Gemeinde Birkenfeld den letzten Punkt des Eingliederungsvertrages einlösen. Die örtlichen Vereine und Organisationen sowie die Schule zeigten sich hoch erfreut über die neuen Möglichkeiten, die das Gebäude eröffnete. Die Halle bestach durch ihre Funktionalität, fügte sich aber auch elegant in die Umgebung der historischen Gemeindekelter ein. Die Hanglage ermöglichte zudem die Schaffung von zwei Vereinsräumen im Untergeschoss. Die Halle wurde von Vertretern der Stadt Pforzheim als Anschauungsobjekt für eine funktionale und gelungene Mehrzweckhalle herangezogen. Hervorzuheben ist die sehr üppig ausgestattete Küche, welche sich auch für die Bewirtung größerer Veranstaltungen eignet. Ein Musterbeispiel war die Halle auch für ihre Energieversorgung mit einer Luft-/Wasser Wärmepumpe als Kernstück.

Der Glanz verblasst

In den letzten Jahren war die Sixthalle eher ein Sorgenkind. Durch die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft 2015 und 2016 wurde die Halle in Mitleidenschaft gezogen und ist 40 Jahre nach Ihrer Übergabe in keinem guten Zustand. Insbesondere der Hallenboden ist stark erneuerungsbedürftig. Es bleibt zu hoffen, dass die Sixthalle wieder zu altem Glanz wiedererweckt wird und somit auch weiterhin ihrer wichtigen Funktion als Ort der Begegnungen gerecht werden kann. (pr)

Kirchliche Nachrichten

Ökumenischer Kreuzweg 2023 „beziehungsweise“

Dienstag, 4. April

Start um 19:30 Uhr

Katholische Kirche St. Klara

„Beziehungsweise“ ist ein Wort, das für „oder“, eine „andere Möglichkeit“ oder auch „genauer gesagt“ stehen kann.

Dieses Jahr lädt uns der Kreuzweg ein verschiedenen „Beziehungs-Weisen“ näher zu bedenken. „Alles wirkliche Leben ist Begegnung“ sagt Martin Buber. Auch das Leben Jesu war voller Begegnungen. Kennen wir seine Begegnungen beziehungsweise Nicht-Begegnungen auf dem Kreuzweg? Wir starten in der katholischen Kirche St. Klara und machen uns dann auf den Weg zu den beiden anderen Kirchen unserer ökume-



(© Bild Annika Kuhn)

nischen Zusammenarbeit.

Lassen wir uns ein auf Begegnungen, Beziehungs-Weisen, Nachdenken, Singen und das Hören auf die Geschichte von Jesu Leiden und Sterben, von Menschen, die dabei waren, ihn begleitet haben.

Herzliche Einladung

Ökumenausschuss der Evangelischen, Evangelisch-Methodistischen und Katholischen Kirchengemeinden Birkenfeld

Ökumenischer Kirchenchor Birkenfeld – Herzliche Einladung zum Mitsingen!

Der Ökumenische Kirchenchor hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat sich reduziert, wodurch sich ein schlanker, aber schöner Klang ergeben hat. Dieser lässt sich im derzeitigen Zustand mit dem eines Vokalensembles vergleichen.

Wir haben festgestellt, dass uns dadurch bestimmte Bereiche der Vokalmusik besonders liegen. Wir wollen aber dennoch das Repertoire möglichst breit anlegen. Unsere „Highlights“ fanden wir zunächst bei deutschsprachiger Renaissance (Praetorius, Eccard, Hassler etc.), Romantik (Mendelssohn, Reger, Bruckner etc.) und Moderne (von Durufle über Gnadenthal bis christlichem Pop). Obwohl deutsche Texte überwiegen, verschließen wir uns nicht fremdsprachlicher Chorliteratur. Die Anforderungen sind dabei so, dass man auch ohne vorherigen Kenntnisstand gut zurechtkommt. Die Auswahl der Stücke erfolgt häufig im Hinblick auf die liturgische Eignung der Chorliteratur. Größere Projekte sind ebenfalls angedacht, nämlich eine Messe und im derzeitigen Regler-Jahr 2023 eine besondere Veranstaltung mit Werken dieses Komponisten. Im Bereich Reger konnten wir uns bereits ein entsprechendes Repertoire aufbauen.

Wir sind eine offene und freundschaftliche Gruppe mit viel Freude am gemeinsamen Singen und gelegentlichen Geselligkeiten. Wir proben **jeden Montag 19.30 bis 21 Uhr im Martin-Luther-Gemeindehaus** und haben zusätzlich eine Aktion Stimmbildung gestartet, die nach Absprache einzeln oder in kleinen Gruppen stattfindet. Ansprechpartner sind Chorleiter Dr. Werner Bornbaum (Tel. 07231 312415), Pfarrer David Dengler oder sonstige Personen im Umfeld des Kirchenchors. Über Zuwachs und Anregungen würden wir uns jederzeit freuen. Herzliche Einladung zum Mitsingen!

Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld www.evangelische-kirche-birkenfeld.de



Pfarrbüro Frau Eisele – Schwabstr. 36, Tel. 07231/1339-150

pfarrbuero@evangelische-kirche-birkenfeld.de

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr & Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

nur telefonischer Kontakt

Mittwoch & Donnerstag: 10.00 – 13.00 Uhr

persönlicher & telefonischer Kontakt

Pfarramt I Pfarrer Stefan Wannewetsch Tel. 07231/1339-153

Pfarramt II Pfarrer David Dengler Tel. 07231/1339-145

Vikar Lorenz Walch Tel. 0157/30640582

Lorenz.Walch@elkw.de

Kirchenpflege Volker Oelschläger – Kirchweg 1

kirchenpflege@evangelische-kirche-birkenfeld.de Tel. 07231/1339-130

Mo., Di., Do.: 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Mi.: geschlossen Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr

Martin-Luther-Gemeindehaus Tel. 07231 / 1339-136

Mesnerin Roswitha David Tel. 07231 / 471407

Diakoniestation Birkenfeld

Geschäftsführung Frau Bellhäuser Tel. 07231 / 1339-108

Pflegedienstleitung Frau Lutz Tel. 07231 / 1339-101

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. – Do.: 6.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr.: 6.00 – 13.00 Uhr

Kindergärten: Kreuzstraße Tel. 07231 / 1339-167

Jahnstraße Tel. 07231 / 1339-160

Schönblickweg Tel. 07231 / 1339-177

Wacholderstraße Tel. 07231 / 1339-170

ALLERWELTS-Kleiderlädle, Hauptstr. 21 (über der Post)

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag: 14.00 – 17.00 Uhr &

Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr

Aktuelle Informationen entnehmen sie bitte unserer Homepage auf www.evangelische-kirche-birkenfeld.de.

Freitag, 24. März

16.30 Uhr Grundschul-Jungschar in den Jugendräumen der EmK, Schillerstr. 11

18.00 Uhr Jugendevangelisationswoche im Martin-Luther-Gemeindehaus (großer & kleiner Saal)

Samstag, 25. März

18.00 Uhr Jugendevangelisationswoche im Martin-Luther-Gemeindehaus (großer & kleiner Saal)

Sonntag, 26. März

10.00 Uhr Gottesdienst "Music & Message" **im Martin-Luther-Gemeindehaus**, Pfr. Dengler

Montag, 27. März

14.00 Uhr Legen des Gemeindebriefes im Martin-Luther-Gemeindehaus

19.30 Uhr Probe Ök. Kirchenchor im Martin-Luther-Gemeindehaus

Dienstag, 28. März

19.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung im Martin-Luther-Gemeindehaus

Mittwoch, 29. März

15.15 Uhr Konfi-Unterricht Gruppe I im Martin-Luther-Gemeindehaus

16.45 Uhr Konfi-Unterricht Gruppe II im Martin-Luther-Gemeindehaus

19.30 Uhr Anmeldung Konfirmanden-Jahrgang 2023/2024 im Martin-Luther-Gemeindehaus -siehe redaktioneller Teil-

Donnerstag, 30. März

9.30 Uhr Krabbelgruppe „Die kleinen Strolche“ im DiBo

Freitag, 31. März

10.00 Uhr Besuchsdienst im Martin-Luther-Gemeindehaus

16.30 Uhr Grundschul-Jungschar in den Jugendräumen der EmK, Schillerstr. 11

18.00 Uhr Bubenjungschar ab Klasse 5 im Martin-Luther-Gemeindehaus

Sonntag, 2. April

10.00 Uhr Gottesdienst mit "Einzug" in die Evangelische Kirche, Pfr. Dengler/Vikar Walch

11.00 Uhr **Eiserne Hochzeit Ehepaar Voth** in der Evangelischen Kirche, Pfr. Dengler